

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

**zum Neubau eines Wohnmobilstellplatzes
Stadt Volkmarsen**

**Gemarkung Volkmarsen,
Flur 21, Flurstück 62/5 und 82/4
Flur 21, Flurstücke 36, 68/1, 87/1, 91, 48/1, 82/2 und 88/1 in Teilen**



PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DALWIGKSTHAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80
INFO@PLANUNGSBUERO-BIOLINE.DE

Januar 2019

Auftraggeber

Wohnmobilhafen unter dem Scharfen Stein GbR

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschreibung der Schutzgüter, Bewertung und Konfliktanalyse	4
1.1.	Arten und Biotopschutz.....	5
1.1.1.	Artenschutz	12
1.2.	Boden und Wasserschutz	13
1.3.	Landschaftsbild.....	13
1.4.	Ergebnisse.....	13
2.	Minimierungsmaßnahmen	14
3.	Bilanzierung.....	14
4.	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.	Schlussbemerkung.....	16
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	16
7.	Anhang.....	18
7.1.	Angaben zu den Pflanzmaßnahmen:.....	18
8.	Kartenteil.....	19
8.1.	Bestands- und Konfliktplan	19
8.2.	Entwicklungsplan.....	19
8.3.	Bilanzierung.....	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Einordnung des Vorhabenraums in den gesamtstädtischen Kontext	3
Abbildung 2:	Erpeaue (im Hintergrund die Funktionsgebäude des alten Tennisplatzes).....	6
Abbildung 3:	Grünlandaspekt mit Deutschem Weidelgras	7
Abbildung 4:	Standort – Lage in der Erpeaue (Lageplan, Google 2009 GeoBasis-DER/BKG).....	8
Abbildung 5:	vorhandene Funktionsgebäude blieben erhalten.....	9
Abbildung 6:	vorhandene Zufahrt in Richtung Landstraße	9
Abbildung 7:	angrenzender Eschenwald	10
Abbildung 8:	vorhandener Gehölzstreifen an der Erpe	11

Vorbemerkung

Der Vorhabenträger, die Wohnmobilhafen unter dem Scharfen Stein GbR, plant die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Gemarkung Volkmarsen, südlich der Kugelsburg Flur 21, Flurstück 62/5 und 82/4 sowie Flur 21, Flurstücke 36, 68/1, 87/1, 91, 48/1, 82/2 und 88/1 in Teilen.

Kennzeichnend für den Vorhabenraum ist die brachliegende Nutzung der Flächen des alten Tennisplatzes sowie der charakterstiftende Auenbereich, der in der Vergangenheit durch den Reit- und Fahrverein intensiv genutzt wurde. Die Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes erfolgt über den südlich liegenden Wirtschaftsweg. Die für das Vorhaben benötigte Fläche beträgt in etwa 1,09 Hektar. Da das Gelände durch die vergangenen Nutzungen stark nivelliert und in Teilen bereits überbaut wurde, sind im Vorhabenraum keine erheblichen topografischen Unterschiede zu erkennen und deutliche Vorbelastungen festzustellen.

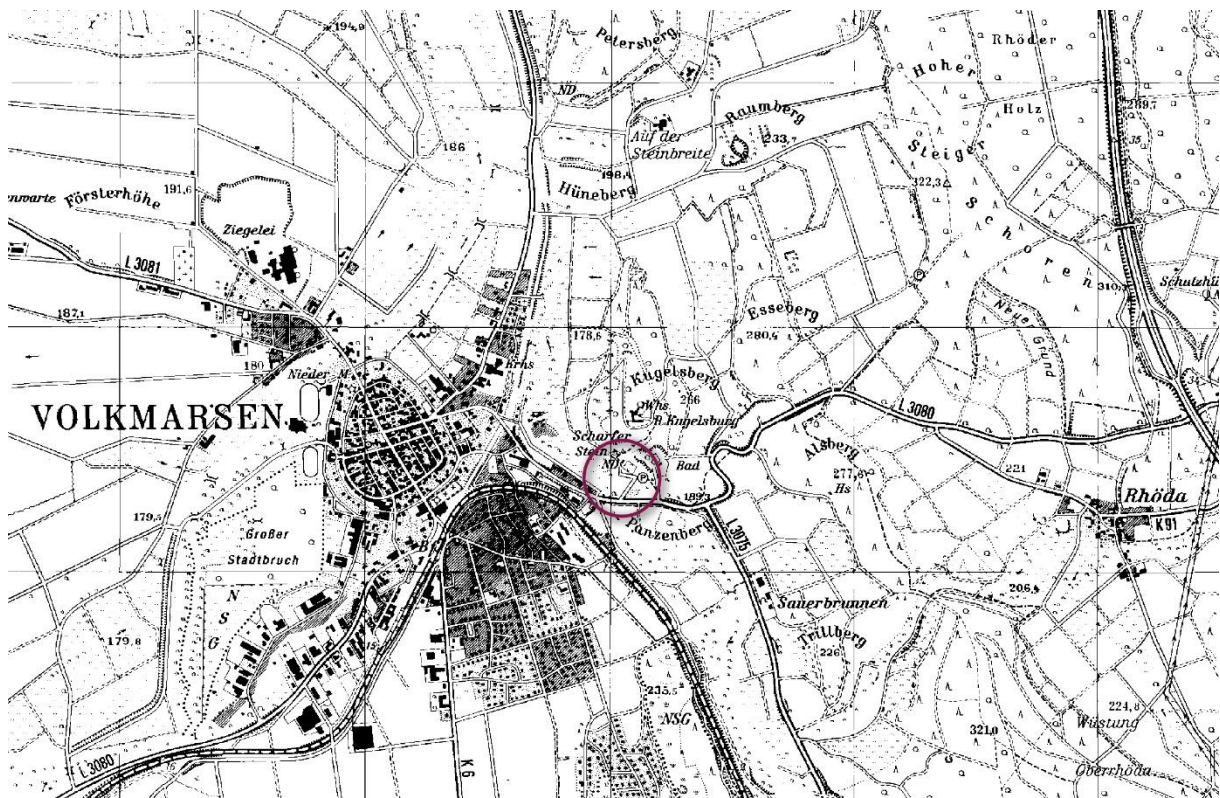


Abbildung 1: Einordnung des Vorhabenraums in den gesamtstädtischen Kontext

Die vom Eingriff betroffene, südlich liegende Flächen wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und stellt sich als Grünlandfläche dar. Das nördlich liegende Grundstück diente in der Vergangenheit der Freizeitgestaltung, indem eine Tennisanlage errichtet und die Ballsportart ausgeübt wurde.

Zur Realisierung des Vorhabens sind Teilmaßnahmen, wie die Errichtung von Parkplatzflächen, das Anpflanzen von Gebüsch und Hecken, die Neugestaltung der Pflasterflächen und der Neubau des

Einfahrtsbereiches, geplant. Im Zuge der Errichtung der Anlage werden 30 neue Stellplatzflächen geschaffen, die eine Versiegelung im Eingriffsbereich erfordern. Zusätzliche lineare Eingriffe für Versorgungsleitungen sind aufgrund vorhandener Einrichtungen nur im geringen Umfang und innerhalb der definierten Eingriffsgrenzen erforderlich. Für das Vorhaben ist eine ausgiebige Grüngestaltung vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich in Teilen innerhalb einer Hochwasserschutzzone. Der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung sind zu sichern und zu entwickeln. Diese sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des WHG und des HWG sind diese Flächen von weitererbaulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sofern im Rahmen der Gesetze ausnahmsweise Maßnahmen zugelassen werden, sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen.

Gemäß § 14 BNatSchG handelt es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff, zu dem eine Eingriffsausgleichsplanung vorzulegen ist.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgte nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit diente eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypen- und Nutzungskartierung. Die Begehung fand im Dezember 2018 statt. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV 2005).

Hinweis: Für das bereits laufende Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 8 Abs. 1 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 die Anwendung der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015, gewählt.

1. Beschreibung der Schutzgüter, Bewertung und Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die einzelnen Biotoptypen beschrieben und hinsichtlich der Eingriffsintensität der jeweiligen Teileingriffe bewertet. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild komplettieren die schutzgutbezogene Betrachtung.

1.1. Arten und Biotopschutz

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt anhand des Kartierschlüssels der Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2005. Die naturschutzfachliche Bewertung berücksichtigt die Parameter Seltenheit, Gefährdung, Funktionale Bedeutung für Arten (Arten- und Strukturausstattung), Biotopentwicklungspotenzial, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeitsgrad und Vernetzung. Die Bewertung der Biotoptypen in Bezug auf ihre Bedeutung für den Naturhaushalt erfolgt in vier Klassen: - gering, - mittel, - hoch, - sehr hoch.

Zusätzlich wird die Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung der Projektwirkungen bewertet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden in erster Linie Biotoptypen von geringer bis mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft durch den Eingriff beeinträchtigt:

KV-Code	Biotyp	Wertpunkte je m ²	Auf-/ Abwertung (in Teilen)	Bedeutungs- stufe
04.400	naturnahe Laubholzbestände	59	- / -	sehr hoch
01.114	Ufergehölzsaum, standortgerecht	50	- / -	sehr hoch
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	- / -	gering
06.220	Intensiv genutzte Frischwiese	27	- / 3	mittel
09.210	Ausdauernde Ruderalfluren	39	- / -	mittel
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt)	3	- / -	gering
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3	- / -	gering
10.530	Schotter-, Kies-, und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	- / -	gering

Intensivgrünland (06.320)

Bei den vom Eingriff betroffenen Flächen handelt es sich um ein, in seinen kleinstandörtlichen Verhältnissen stark nivelliertes Auengrünland. Durch nachhaltige Meliorationsmaßnahmen (Drainagen, Bodenverbesserung, Einsaaten) wurde der Auebereich der Erpe in der Vergangenheit „stabilisiert“, um den besonderen Anforderungen des Reit- und Fahrvereins gerecht zu werden. Dieser nutzte die Flächen für Übungs- und Turnierwettkämpfe. Hierzu sind v.a. die höhenmäßige Nivellierung und Befahrbarkeit von zentraler Bedeutung. Letztlich unterlag die Fläche einer regelmäßigen intensiven Nutzung. Der vergleichsweise kräuterarme Bestand ist zudem offensichtlich durch Ein- und Nachsaaten charakterisiert. Zu nennen sind hier v.a. das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne ssp.*).

Zudem finden sich mit Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Breitblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Weißklee (*Trifolium repens*) als weitverbreitete Arten im Bestand.



Abbildung 2: Erpeaue (im Hintergrund die Funktionsgebäude des alten Tennisplatzes)

Mit seltenen oder gar geschützten Pflanzen ist in diesen Bereichen der Aue nicht zu rechnen. Ergänzend bleibt zu erwähnen, dass aufgrund der Ortsnähe, der befestigten Wege und der vorhandenen Parkplatzsituation die Wiese „überdurchschnittlich“ als Hundeklo aufgesucht wird. Der Nutzungstyp erfährt aufgrund der Vorbelastungen eine Punktereduktion (Abwertung um drei Biotopwertpunkte) und wird im Zuge der Bilanzierungen nach der Hessischen Kompensationsverordnung mit 24 Biotopwertpunkten bewertet. Der Eingriff auf den genutzten Grünlandflächen wird aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes als maximal mittel eingestuft. Da das Bodengefüge bereits deutlich verändert ist, sind die Gesamtauswirkungen auf den nivellierten Standort als vergleichsweise gering zu betrachten.



Abbildung 3: Grünlandaspekt mit Deutschem Weidelgras

Im Zuge der Minimierung können große Bereiche als Schotterfläche angelegt werden. Die Flächeninanspruchnahme für bauliche Maßnahmen beträgt 1.580 m². Weitere Grünlandflächen werden extensiviert und ermöglichen in der Örtlichkeit einen naturschutzfachlich sinnvollen Ausgleich.

Freizeitanlage Tennisplatz, versiegelte Flächen (10.510/10.520/10.530)

Durch die Nutzung des alten Tennisplatzes kann eine optimale Folgenutzung der aufgelassenen Freizeitanlage erfolgen. So können als zentrale Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme bereits versiegelte Flächen umgewandelt bzw. umgenutzt werden. Der Bestand ermöglicht neben den bereits vorhandenen Versorgungsanschlüssen (Strom, Wasser, Abwasser), der wegemäßigen Erschließung sowie der Möglichkeit der Umgestaltung der Betriebsgebäude einen deutlich reduzierten Eingriff in Natur und Landschaft. Inklusive Zuwegung sind 3.708 m² (!) bereits überbaut (Tennisplatz, Betriebsgebäude mit Nebenflächen, Zuwegung). Ein Großteil des geplanten Vorhabens kann somit im Bereich anthropogen vorbelasteter Flächen realisiert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Realisierung des Teilvorhabens nur zu geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt. Auch betriebsbedingte Störungen oder Belastungen werden als nachrangig eingestuft, wenngleich durch den Betrieb mit einer allgemeinen Unruhe und Lärmimmissionen im Umfeld des Stellplatzes zu rechnen ist.



Abbildung 4: Standort – Lage in der Erpeau (Lageplan, Google 2009 GeoBasis-DE/BKG)



Abbildung 5: vorhandene Funktionsgebäude blieben erhalten

Die Anbindung erfolgt über einen vorhandenen Asphaltweg inkl. Schotterstreifen und Bankette. Die Inanspruchnahme durch die erforderliche Zufahrt wird aufgrund der sehr geringen Lebensraumfunktionen als naturschutzfachlich nicht bzw. wenig relevant eingestuft. Zusätzliche Versiegelungen beschränken sich hier auf wenige Quadratmeter (vgl. Bestands- und Konfliktplan, Entwicklungsplan). Die Eingriffserheblichkeit wird als sehr gering eingestuft.



Abbildung 6: vorhandene Zufahrt in Richtung Landstraße

Naturnahe Laubholzbestände (01.114)

Direkt angrenzend an die ehemalige Tennisplatzanlage befindet sich ein Eschengehölz, welches sich als naturnaher Wald nach Norden hin ausdehnt (954 m²). Der naturschutzfachliche Wert ist als sehr hoch zu bezeichnen. Eine flächenhafte Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Die im Zuge der Umsetzung der Maßnahme geplanten Arbeiten beschränken sich auf den Rückschnitt einzelner Bäume und die Beseitigung bereits abgestorbener Äste, der durch einen Pilzbefall offensichtlich geschwächten Bäume. Aufgrund der zukünftigen Nutzung sind im Betrieb regelmäßig entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrssicherheit erforderlich.



Abbildung 7: angrenzender Eschenwald

Ufergehölzsaum, standortgerecht (04.400)

Die Erpe wird von einem aus Erlen (*Alnus glutinosa*) und Weiden (*Salix fragilis*) aufgebauten Galeriewald begleitet. Der naturschutzfachliche Wert ist als sehr hoch zu bezeichnen. Der Ufergehölzsaum wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt (Umgebung). Durch die Planung eines Pufferstreifens kann das Gewässer säumende Ufergehölz weiter geschützt und dessen naturnahe Entwicklung nachhaltig gestützt werden.



Abbildung 8: vorhandener Gehölzstreifen an der Erpe

Hecken-/Gebüschpflanzung, standortfremd, Ziergehölze (02.500)

Im Bereich der alten Tennisplatzanlage befinden sich Pflanzungen mit standortfremden Gehölzen (Koniferen), deren naturschutzfachliche Wert als sehr niedrig eingestuft werden kann (1.311 m²). Die Beseitigung ist als vernachlässigbar zu betrachten und naturschutzfachlich letztlich zu begrüßen. Im Zuge der Planung werden die Pflanzflächen größtenteils durch standortgerechte Gehölzpflanzungen ersetzt und eine landschaftsgerechte Eingrünung der Anlage erzielt.

Ausdauernde Ruderalfluren (09.210)

Im vom Eingriff betroffenen Bereich befindet sich eine aus Brennesseln (*Urtica dioica*) aufgebaute Ruderalflur. Durch die Randlage angrenzend an eine Parkplatzfläche ist der Bereich durch Störungen und Unrat gekennzeichnet. Der naturschutzfachliche Wert ist dennoch als (max.) mittel zu bezeichnen. Die kleine Fläche wird im Zuge der Baumaßnahme durch eine erforderliche Wegeanbindung in Schotterbauweise in Anspruch genommen. In der Summe beläuft sich der Flächenverlust auf etwa 50 m², welcher mit Hilfe der Kompensationsverordnung bilanziert und letztlich durch Maßnahmen mit einem engen räumlichen Bezug in der Erpeaue ausgeglichen werden kann.

1.1.1. Artenschutz

Wenngleich es sich bei allen anzutreffenden heimischen Vogelarten um besonders geschützte Arten handelt, die europarechtlich über die Vogelschutz-Richtlinie (EG-RL 79/409) geschützt sind, werden durch das Vorhaben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen bezüglich der örtlichen Vogelwelt erwartet. Auch die kleinflächige Beseitigung von Gehölzen lässt nur schwache Projektwirkungen erkennen.

Durch die vorhandenen Ufergehölze an der Erpe (v.a. Erle) sowie der sich nach Norden anschließenden Gehölzkulisse (v.a. Eschen) in Verbindung mit der Ortsrandlage und einer bereits vorhandenen Freizeitnutzung, werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen als sehr begrenzt bezeichnet¹. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG treten offensichtlich nicht ein.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind dennoch Vermeidungsmaßnahmen geboten:

- Bauzeitenbeschränkung / Rodung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten im Herbst/Winter 2018/19.
- Eine Tötung oder Schädigung von Individuen europäischer Vogelarten wie die Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten lässt sich durch die Begrenzung der Baufeldvorbereitungen auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten (01.10.-28.02.) wirksam vermieden. Auch Störungen während der Fortpflanzungszeit können auf diese Weise reduziert werden.
- Hecken und Gehölze außerhalb des Eingriffsbereiches sind zu erhalten.
- Schaffung von Säumen und Gehölzflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen und Früchten als Nahrungsflächen für samenfressende Vögel (Sukzessionsstreifen am Bach, standortgerechte Gehölzpflanzungen)

¹ Hinweis: faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

1.2. Boden und Wasserschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind größer flächige Versiegelungen erforderlich. Zugleich ist durch den Rückbau der alten Tennisanlage eine bedeutende Entsiegelung und in der Summe eine Reduktion der vollversiegelten Fläche möglich. Zudem kann das anfallende unbelastete Niederschlagswasser auf den Betriebsflächen direkt vor Ort versickern. Weitere Teilflächen können durch die Etablierung neuer Grünlandflächen und Flächen für Gehölze zumindest aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes „aufgewertet“ werden. Durch die Versiegelungen wird die Grundwasserneubildungsrate nur unwesentlich vermindert, auch die Qualität des Grundwassers wird durch den Bau und den Betrieb der Anlage kaum reduziert. Aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes wird das Vorhaben als von geringer Bedeutung eingestuft.

Da im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet in der Erpeaue keine Bauten entstehen und somit keine Fließhindernisse die Abflüsse einengen, sind hinsichtlich des Hochwasserrisikos keine erhöhten Gefährdungen zu erwarten. Ein Ausgleich für verlorenen gegangenen Retentionsraum ist nicht erforderlich.

1.3. Landschaftsbild

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Wohnmobil-Stellplatzes sind aufgrund der Vorbelastungen am gewählten Standort als sehr gering zu bezeichnen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können allenfalls betriebsbedingt zum Tragen kommen, wenngleich die subjektive Wahrnehmung und das Landschaftsempfinden im Betrieb nur unzureichend quantifizierbar sind. Durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen wird letztlich auch eine Zusatzbewertung im Rahmen der Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung nicht für erforderlich erachtet.

1.4. Ergebnisse

Gesetzlich geschützte Biotopie im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Der Eingriff hat auf die intensiv genutzten Flächen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes nur sehr geringe Auswirkungen, da hier aufgrund der Grünlandnutzung ohnehin regelmäßig gestörte Flächen beansprucht werden. Negative Auswirkungen auf die daran angepassten artenarmen Biozönosen sind nicht zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Eingriff auch unter Berücksichtigung seines Versiegelungsgrades als gering bis max. mittel einzustufen. Der Eingriff wird mit Hilfe der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert und kann durch naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen in der Erpeaue ausgeglichen werden.

2. Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen vorgestellt, die im Sinne einer Minimierung des Vorhabens als erforderlich erachtet werden.

- Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen über das im LBP beschriebene Ausmaß unterbleiben.
- Bauzeitenbeschränkung / Rodung ausschließlich außerhalb der Brutzeiten im Herbst/Winter 2018/19.
- Oberboden ist mit Beginn der Arbeiten abzuschleppen und im definierten Baufeld zwischenzulagern.
- Überschüssiger Unterboden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlage wird durch die Bepflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen (Sträucher / Hochstämme) optimiert (vgl. Entwicklungsplan).
- Die Umsetzung der Pflanzmaßnahme sollte im Herbst-/Winterhalbjahr erfolgen.
- Ein Teilbereich des Platzes kann in Schotterbauweise erfolgen.
- Die auf dem Gelände verbleibenden Flächen zur Grünlandentwicklung sind mit einer kräuterreichen Ansaatmischung zu versehen.

3. Bilanzierung

Das Vorhaben wird mit Hilfe der Hessischen Kompensationsverordnung bilanziert. Das durch die baulichen Maßnahmen ausgelöste Ausgleichsdefizit kann durch Pflanzmaßnahmen, Einsaaten sowie einer Extensivierung und der Etablierung eines Uferrandstreifens zu großen Teilen vor Ort ausgeglichen werden. Das verbleibende Ausgleichsdefizit beträgt 13.140 Biotopwertpunkte (vgl.

Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung KV im Anhang). Durch eine Verlängerung und Verbreiterung des geplanten Pufferstreifens entlang der Erpe ist eine vollständige Kompensation im betroffenen Naturraum in der Erpeaue möglich.

Hierzu wird gemäß § 11 BauGB eine Regelung im städtebaulichen Vertrag über die Durchführung und Art der Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

4. Ausgleichsmaßnahmen

An der Erpe ist im Geltungsbereich auf einer Länge von 80 m die Etablierung eines Uferrandstreifens vorgesehen (926 m², vgl. Entwicklungsplan). Hierzu ist ein 5 m breiter Streifen als Sukzessionsfläche aus der Nutzung zu entnehmen und der sich im Anschluss befindliche Grünlandbereich auf einer Breite von 7 m zu extensivieren.

- die dauerhafte Abgrenzung des Uferrandstreifens erfolgt durch die Verwendung von Eichenpfählen (Länge 2 m gespalten, gespitzt, Setzen mit Pfahlramme o. ä., etwa 60cm tief eingeschlagen). Der Abstand zu den vorhandenen Gehölzen beträgt 5 m. Der Abstand zwischen den Pfählen liegt bei 5-10 m.
- das sich anschließende Grünland ist auf einer Breite von 7 unter Düngeverzicht extensiv zu bewirtschaften. Hierzu ist eine zweimalige Mahd mit Aufnahme des organischen Materials vorgesehen.

In der Summe kann eine Fläche von 926 m² naturschutzfachlich aufgewertet werden.

Erforderliche Pflanzmaßnahmen sind anlagennah als Sichtschutz und zur Habitatstützung im Zuge der Minimierungspflicht aufgeführt. Auch diese sind kompensatorisch wirksam und werden entsprechend ihres Biotopwertes in der Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung berücksichtigt. Pflanzvorschläge und -material befinden sich im Anhang. Die Darstellung der Pflanzflächen erfolgt im Entwicklungsplan.

Aufgrund der Lage in der Erpeaue versteht sich die Eingrünung der Anlage als zentrale Minimierungsmaßnahme.

5. Schlussbemerkung

Der Gesamteingriff wird aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes als relativ gering eingestuft. Dennoch wird vor dem Hintergrund des erhöhten Versiegelungsgrades ein deutliches Ausgleichsdefizit ausgelöst. Gemäß § 15 Absatz 2 gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Um der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nachzukommen, ist neben Pflanzmaßnahmen vor Ort ein Puffer- bzw. Uferrandstreifen entlang der Erpe geplant. Neben der Etablierung eines Sukzessionsstreifens in einer Breite von 5 m sind die Restflächen unter Düngeverzicht durch eine extensive Pflege zu entwickeln. Das verbleibende Ausgleichsdefizit beträgt 13.140 Biotopwertpunkte. Durch eine Verlängerung und Verbreiterung des geplanten Pufferstreifens entlang der Erpe ist eine vollständige Kompensation im betroffenen Naturraum in der Erpeaue möglich. Hierzu wird gemäß § 11 BauGB eine Regelung im städtebaulichen Vertrag über die Durchführung und Art der Ausgleichsmaßnahmen getroffen.

Nach eingehender naturschutzfachlicher Bewertung kann der durch die Baumaßnahme verursachte Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden, wenn die aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und insbesondere die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung in vollem Umfang umgesetzt werden. Das Ausgleichsdefizit kann komplett ausgeglichen werden.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Richtlinien, Gesetze und Verordnungen

BECKER, W., FREDE, A., LEHMANN, W. (1996): Pflanzenwelt zwischen Eder und Diemel – Flora des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Verbreitungsatlas. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg Band 5, Korbach.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 G v. 06.06.2013 I 1482 (BGBl. I Nr. 28 vom 13.06.2013, S. 1482), m.W.v. 01.09.2013.

HAGBNatSchG - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I Nr. 24 vom 28.12.2010, S. 629), in Kraft getreten am 29.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2013 (GVBl. Nr. 16 vom 08.07.2013, S. 458), m.W.v. 09.07.2013.

HEMM, K. (2008): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Hessens. 4. Fassung. – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.). Wiesbaden. 188 S.

HLUG - Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Umweltatlas Hessen:

<http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>

HWG – Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I Nr. 23 vom 23.12.2010, S. 548), in Kraft getreten am 24.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 62 G v. 13.12.2012 (GVBl. I Nr. 28 vom 21.12.2010, S. 622), m.W.v. 22.12.2012.

KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens mit einer Karte der naturräumlichen Gliederung 1 : 200 000. Schriftenreihe der Hess. Landesanstalt f. Umwelt. H. 67: 43 S. + Karte. Wiesbaden.

KORNECK, D., SCHNITTLER, M. & VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 21-187 – In: Bundesamt für Naturschutz (1996, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28. Bonn-Bad Godesberg.

KV - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung) vom 01.09.2005 (GVBl. I Nr. 21 vom 13.09.2005, 624) in Kraft getreten am 14.09.2005 geändert durch das G v. 21.11.2012 (GVBl. I Nr. 23 vom 30. 11.2012, S. 444), m.W.v. 01.12.2012 bzw. 01.05.2013.

7. Anhang

7.1. Angaben zu den Pflanzmaßnahmen:

Pflanzvorschlag für Gehölzpflanzung

Sträucher, leichte Sträucher 90-120 cm zu je 2-4 Exemplaren, der Pflanzabstand beträgt ca. 0,5 m

Hasel *Corylus avellana*

Roter Hartriegel *Cornus sanguineus*

Schwarzholunder *Sambucus nigra*

Hochstämme, Mindesthöhe ca. 250 cm, Sicherung mit Dreibock o. ä.

Hainbuche *Carpinus betulus*

Feldahorn *Acer campestre*

Pflaume *Prunus domestica*

Birne *Pyrus communis*

Pflanzung möglichst während frostfreier Perioden im Winterhalbjahr. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu sichern. Etwaige Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Sukzessionsfläche/Uferrandstreifen zur Erpe

Abgrenzung des Uferrandstreifens erfolgt durch die Verwendung von gespaltenen Eichenpfählen (Länge 2 m gespalten, gespitzt, Setzen mit Pfahlramme o. ä., etwa 60cm tief eingeschlagen). Die Pfähle sollten einen Abstand von 10 m nicht überschreiten.

Einsaaten mit Landschaftsrasen einer Regelsaatgutmischung oder vergleichbar. Beispiel: Standard mit Kräuter RSM 7.1.2

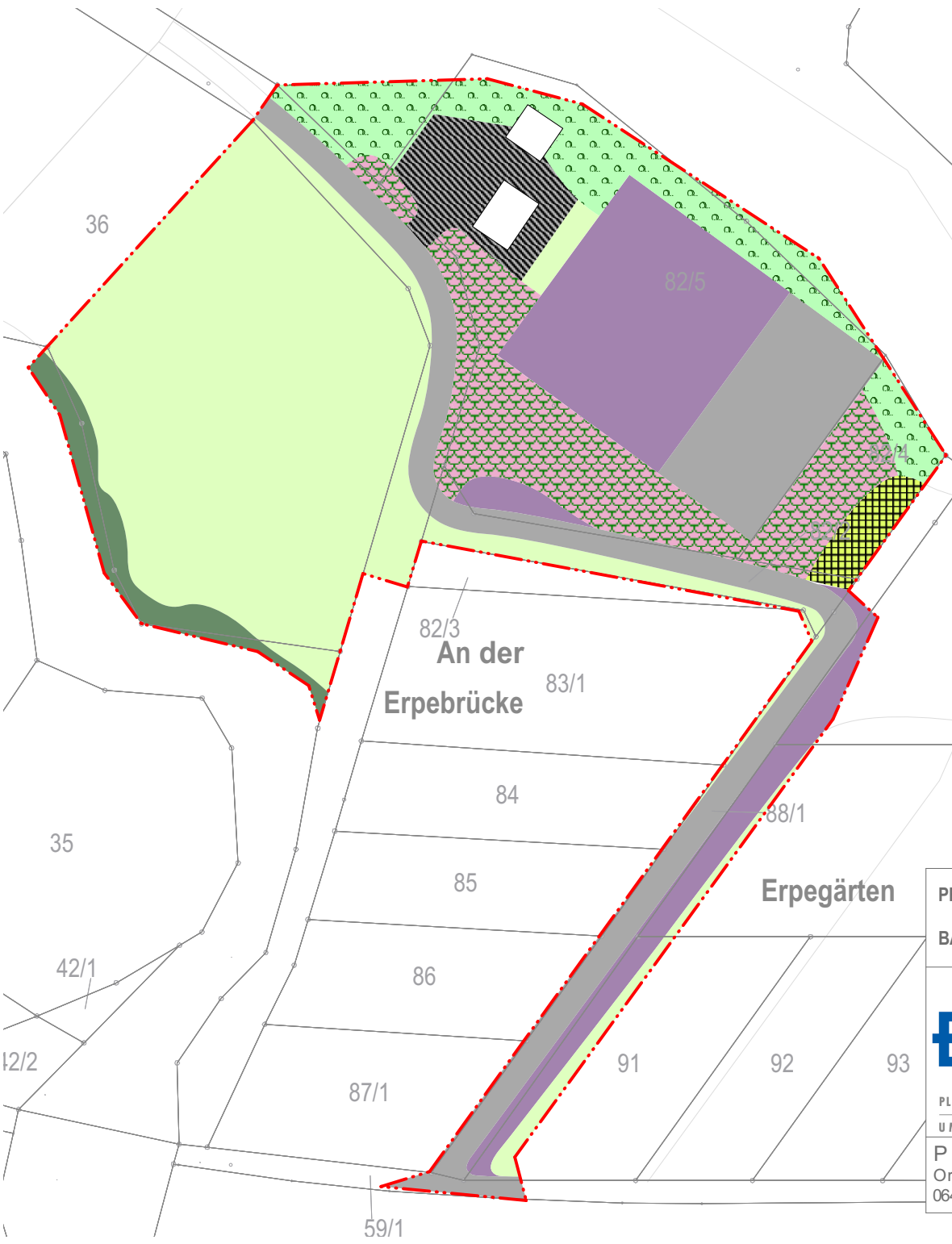
(0-3 Schnitte / Jahr / Schnitthöhe: 5-10 cm / Saatzeit: März-Oktober/ Aussaatstärke: 20 g / m²)

8. Kartenteil

8.1. Bestands- und Konfliktplan

8.2. Entwicklungsplan

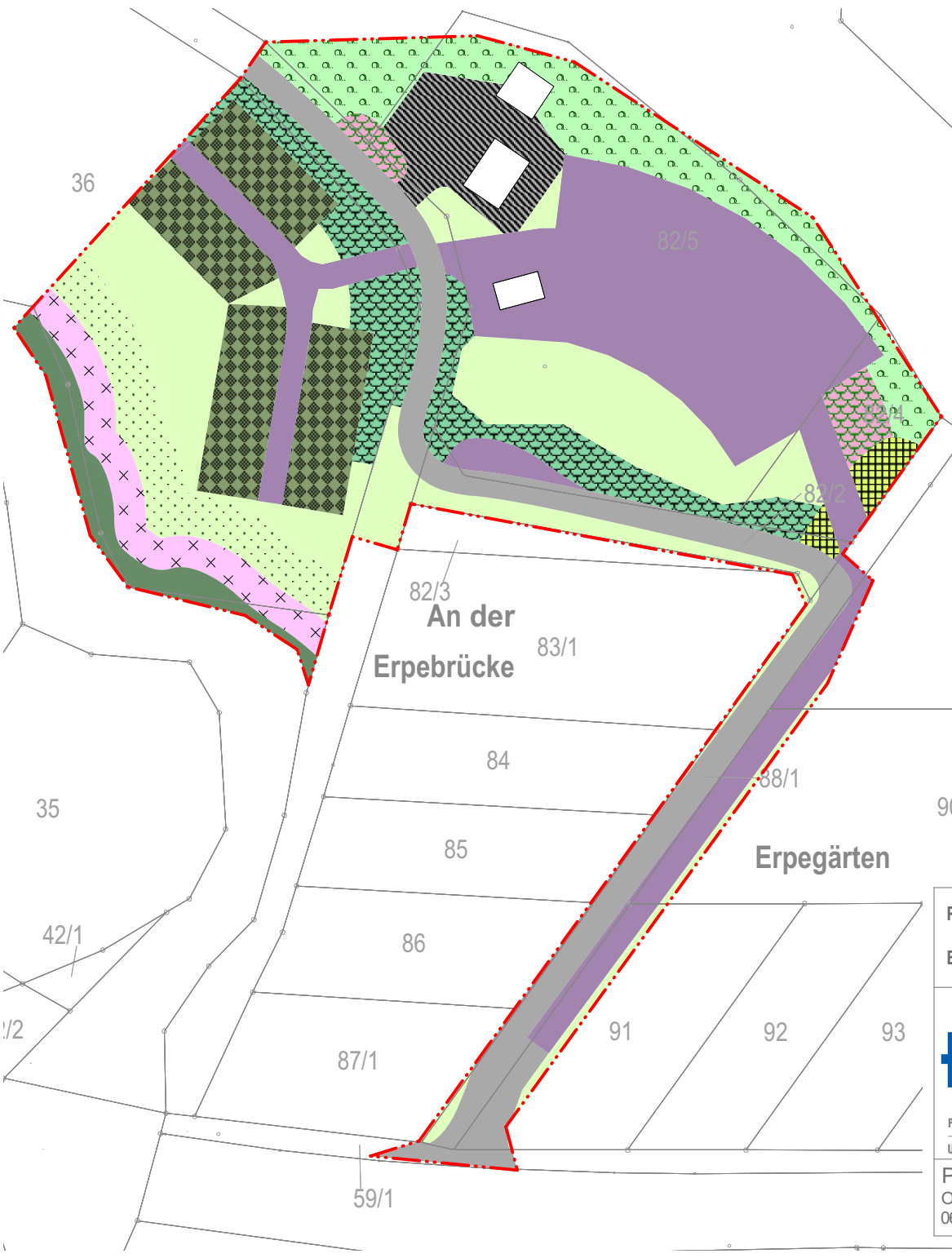
8.3. Bilanzierung



BIOTOPTYPEN IM BESTAND

	01.114 naturnahe Laubholzbestände, Eschengehölz	954m ²
	02.500 Hecken_/Gebüschpflanzung (standortfremd)	1311m ²
	04.400 Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	299m ²
	06.320 Intensiv genutzte Frischwiesen	4083m ²
	09.210 Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	151m ²
	10.510 Sehr stark o.völlig versiegelte Flächen(Asphalt,Beton)	1872m ²
	10.530 Schotter_ Kies_ und Sandwege	1727m ²
	10.530 Stark versiegelte Fl.Pflaster, Fugen versickerungsf.	415m ²
	10.710 Dachfläche nicht begrünt	109m ²
	Vom Eingriff betroffener Bereich	10921m ²

PROJEKT: WOHNMOBILHAFEN VOLKMARSEN		
BAUHERR: WOHNMOBILHAFEN UNTER DEM SCHARFEN STEIN GBR		
	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN	
	MST: 1: 1000 GEZ: 08.01.2019	
PLANUNGSBÜRO BIOLINE Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigksthall 06454 - 919 979 4, s.butterweck@planungsbuero-bioline.de		



BIOTOPTYPEN IN DER PLANUNG

	01.114 naturnahe Laubholzbestände, Eschengehölze	984m ²
	02.400 Hecken_/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht)	873m ²
	02.500 Hecken_/Gebüschpflanzung (standortfremd)	165m ²
	06.320 Intensiv genutzte Frischwiesen	1979m ²
	06.320 Intensiv genutzte Frischwiesen (inkl. Aufwertung)	524m ²
	09.210 Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	103m ²
	01.152 Sukzession	402m ²
	04.400 Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	299m ²
	10.510 Sehr stark o. völlig versiegelte Flächen(Asphalt,Beton)	1251m ²
	10.530 Schotter_ Kies_ und Sandwege	2688m ²
	10.530 Stark versiegelte Fl.Pflaster, Fugen versickerungsf.	412m ²
	10.540 Befestigte und begrünte Flächen	1099m ²
	10.710 Dachfläche nicht begrünt	142m ²
	Vom Eingriff betroffener Bereich	10921m ²

PROJEKT:	WOHNMOBILHAFEN VOLKMARSEN	
BAUHERR:	WOHNMOBILHAFEN UNTER DEM SCHARFEN STEIN GBR	
 PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN UMWELTKOMMUNIKATION	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG ENTWICKLUNGSPLAN	MST: 1: 1000 GEZ: 08.01.2019
	PLANUNGSBÜRO BIOLINE Orketalstraße 9, 35104 Lichtenfels-Dalwigksthäl 06454 - 919 979 4, s.butterweck@planungsbuero-bioline.de	

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau eines Wohnmobilstellplatzes
 Bauherr: Wohnmobilstellen unter dem Scharfen Stein GbR



Blatt: 1 **Kreis-Nr.:** WA-FKB **Maßnahmen-Nr.:** 558

Erstellt durch:

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp nach Maßnahme		Biotopwert vorher (Sp.2 x Sp.3)	Biotopwert nachher (Sp.2 x Sp.4)
		vor Maßnahme	nach Maßnahme		
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Übertrag					
IST-Zustand					
10.530 Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6	415,00	0,00	2.490,00	0,00
10.530 Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6	1.727,00	0,00	10.362,00	0,00
02.500 Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	1.311,00	0,00	30.153,00	0,00
01.114 Buchenmischwald (forstlich überformt, nicht genannte naturnahe Laubholzbestände) (Eschengehölz)	41	954,00	0,00	39.114,00	0,00
06.320 intensiv genutzte Frischwiesen	24	4.083,00	0,00	97.992,00	0,00
10.710 Dachfläche nicht begrünt	3	109,00	0,00	327,00	0,00
Summe/Übertrag		8.599,00	0,00	180.438,00	0,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz:	
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung; Technische Baumaßnahme; Biologische Baumaßnahme:			Bei Ersatzmaßnahmen:	
				Sa.	
					Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca.
					Bei Ersatzmaßnahmen Euro/Punkt

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau eines Wohnmobilstellplatzes
Bauherr: Wohnmobilstellen unter dem Scharfen Stein GbR

Blatt: 2 Kreis-Nr.: WA-FKB Maßnahmen-Nr.: 558 Erstellt durch:

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp nach Maßnahme		Biotopwert vorher (Sp.2 x Sp.3 nachher (Sp.2 x Sp.4) Sp. 6
		Sp. 3	Sp. 4	
Übertrag		8.599,00	0,00	180.438,00
04-400 Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht (Umgebung)	50	299,00	0,00	14.950,00
09-210 Ausdauernde Ruderaffluven meist frischer Standorte	39	151,00	0,00	5.889,00
10-510 Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller, Fundamente usw.)	3	1.872,00	0,00	5.616,00
SOLL-Zustand				
10-530 Schotter-, Kies- und Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6	0,00	2.688,00	0,00
02-400 Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27	0,00	873,00	0,00
Summe/Übertrag		10.921,00	3.561,00	206.893,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz: 39.699,00
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung; Technische Baumaßnahme; Biologische Baumaßnahme:			Bei Ersatzmaßnahmen Euro/Punkt
				Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca.
				Sa.

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau eines Wohnmobilstellplatzes
 Bauherr: Wohnmobilstellen unter dem Scharfen Stein GbR

Blatt: 3 **Kreis-Nr.:** WA-FKB **Maßnahmen-Nr.:** 558 **Erstellt durch:**

Nutzungs-/Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp nach Maßnahme		Biotopwert	
		vor Maßnahme	nach Maßnahme	vorher (Sp.2 x Sp.3 Sp. 5)	nachher (Sp.2 x Sp.4 Sp. 6)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6
Übertrag		10.921,00	3.561,00	206.893,00	39699
01.114 Buchenmischwald (forstlich überformt, nicht genannte naturnahe Laubholzbestände (Eschenholz))	41	0,00	984,00	0,00	40.344,00
10.710 Dachfläche nicht begrünt	3	0,00	142,00	0,00	426,00
10.540 Befestigte und begrünte Flächen (Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä.)	7	0,00	1.099,00	0,00	7.693,00
02.500 Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	0,00	165,00	0,00	3.795,00
06.320 intensiv genutzte Frischwiesen (Extensivierung, kompletter Düngeverzicht)	31	0,00	524,00	0,00	16.244,00
09.210 Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39	0,00	103,00	0,00	4.017,00
04.400 Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	50	0,00	299,00	0,00	14.950,00
01.152 Schlägfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald (Puffer zur Erpe)	32	0,00	402,00	0,00	12.864,00
Summe/Übertrag		10.921,00	7.279,00	206.893,00	140.032,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz:	
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen	Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme: Biologische Baumaßnahme:			Bei Ersatzmaßnahmen:	Bei Ersatzmaßnahmen Euro/Punkt
				Sa.	

Flächenbilanz

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau eines Wohnmobilstellplatzes
Bauherr: Wohnmobilstellen unter dem Scharfen Stein GbR

Blatt: 4 **Kreis-Nr.:** WA-FKB **Maßnahmen-Nr.:** 558 **Erstellt durch:**

Nutzungs-Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je qm	Flächenanteil (qm) je Biotop-/Nutzungstyp nach Maßnahme		Biotopwert	
		vor Maßnahme Sp. 3	nach Maßnahme Sp. 4	vorher (Sp.2 x Sp.3 Sp. 5)	nachher (Sp.2 x Sp.4 Sp. 6)
Sp. 1					
Übertrag		10.921,00	7.279,00	206.893,00	140032
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt), Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt, unbegrünte Keller-, Fundamente usw.)	3	0,00	0,00	3.753,00
10.530	Schotter-, Kies- und Sandflächen, - wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluß versickert wird	6	0,00	412,00	2.472,00
06.320	intensiv genutzte Frischwiesen	24	0,00	0,00	47.496,00
Summe/Übertrag		10.921,00	10.921,00	206.893,00	193.753,00
Biotopwertdifferenz: Summen der Sp. 5 minus Sp. 6 auf letztem Blatt für Gesamtmaßnahme				Biotopwertdifferenz:	13.140,00
Kosten der Maßnahme bei Ersatzmaßnahmen		Planung: Grundstücksbereitstellung: Technische Baumaßnahme: Biologische Baumaßnahme:		Bei Ersatzmaß- nahmen Euro/Punkt	Bei REI = 0,35 € /Wertpunkt ergibt sich eine Abgabe von ca. 4.599,00 €
				Bei Ersatzmaßnahmen:	
				Sa.	

Aufgestellt 21.01.2019



PLANUNG · ANALYSEN · GUTACHTEN
UMWELTKOMMUNIKATION

ORKETALSTRASSE 9
35104 LFS.-DALWIGKSTHAL
TEL 06454/9119-79 FAX -80
INFO@PLANUNGSBUERO-BIOLINE.DE